

Vereinssatzung

TVE Dreis – Tiefenbach 1893 e.V.



Stand: 29.10.2025

A) Organisation

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
TURNVEREIN EINTRACHT 1893 e.V. DREIS-TIEFENBACH.

Er hat seinen Sitz in 57250 Netphen Dreis-Tiefenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. 874 eingetragen.

Der Verein ist dem Siegerland-Turngau, dem Westfälischen Turnerbund und dem Deutschen Turnerbund angeschlossen.

§2

Der Turnverein Eintracht 1893 e.V. Dreis-Tiefenbach mit dem Sitz 57250 Netphen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Teilnahme und Durchführung von sportlichen Aktivitäten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er verfolgt jugendpflegerische Ziele durch die Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3a

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.

Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a ESTG auszahlen.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§7

Arten der Mitgliedschaft

der Verein gliedert sich in

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. ordentliche Mitglieder | (über 18 Jahre) |
| 2. jugendliche Mitglieder | (über 14 Jahre) |
| 3. jugendliche Mitglieder | (unter 14 Jahre) |
| 4. Ehrenmitglieder | |

§8

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Vereinssatzungen und die Turnordnung des DTB an.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Leibesübung verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen der Beitragspflicht. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Halbjahresende, jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Halbjahresende schriftlich angezeigt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus einem der folgenden Gründe zulässig:

1. Verstoß gegen die Satzung
2. Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Nichtzahlung des rückständigen Beitrages trotz 2-facher Mahnung
4. Wenn ein wichtiger Grund gegen ein Verbleiben im Verein spricht
5. Verstöße gegen die in §3a genannten Grundsätze, den Ehrenkodex oder das Schutzkonzept

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides Berufung offen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§10

Beiträge

Der Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Die Beiträge werden durch halbjährlichen Bankeinzug erhoben.

Ermäßigungen und Stundungen der Beitragspflicht werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand entschieden.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmeverbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem/der Finanzreferent/in des Vereins geprüft werden.

Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Mittel dürfen nur gem. § 4 verwendet werden. Der entstandene Vermögenszuwachs bleibt Eigentum des Vereins.

§11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§12 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzende/r
- 1. Schriftreferent/in
- 1. Finanzreferent/in
- Sportlicher Leiter/in
- 1. Jugendreferent/in
- 1. Beisitzer/in

b) dem erweiterten Vorstand

- 2. Vorsitzende/r
- 2. Schriftreferent/in
- 2. Finanzreferent/in
- Pressereferent/in
- Sozialreferent/in
- Gerätewart/in
- 2. Jugendreferent/in
- 2. Beisitzer/in
- den Vorstandsmitgliedern ehrenhalber

Bei Einrichtung einer Elternpflegschaft für die jugendlichen Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende der Elternpflegschaft ebenfalls Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind der/die 1. Vorsitzende/r und der/die 1. Schriftreferent/in.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Versammlungen aller Abteilungen und Ausschüsse beratend, der 1. Vorsitzende und der/die Sportliche Leiter/in auch beschließend beizuhören.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen.

Vorstandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§13 Turnrat

Zum Turnrat gehören der/die sportliche Leiter/in, die Abteilungsleiter, die Fachreferenten, der Fachwart und die Übungsleiter. Seine Aufgabe ist die Beratung und Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus dem praktischen Turn- und Spielbetrieb ergeben.

§14 Jugendausschuss

Die Jugendabteilung setzt sich aus allen eingetragenen jugendlichen Mitgliedern zusammen. Sie wählt den/die Jugendreferent/in und eine/n Stellvertreter/in für 2 Jahre (im Wechsel). Beide sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Außerdem gehören dem Jugendausschuss ein Beisitzer und je eine Jugendvertretung für die weiblichen und männlichen Jugendlichen an. Die beiden Jugendvertreter sollten nicht älter als 18 Jahre sein.

Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden auf dem Vereinsjugendtag gewählt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung des Siegerland-Turngaues, des Deutschen Turnerbundes sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendturntages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendturntag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Vereinsjugendausschuss kann, falls vorhanden, durch die Mitglieder des J-TEAMS beraten und unterstützt werden.

Die Wahl der dem Jugendausschuss angehörenden Mitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendabteilung soll, soweit möglich, in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

§15 Entlastungsausschuss

Der Entlastungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die 2 Jahre im Wechsel von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Der Ausschuss prüft die Kasse und den Bestand der Inventarrien, gibt der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung bekannt und beantragt Entlastung des Vorstandes, falls keine Beanstandungen vorliegen.

B) Geschäftsordnung

§16 Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft zu Beginn des Jahres eine Mitgliederversammlung ein. Jedes ordentliche Mitglied ist hierzu unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 4 Wochen durch Textform und zusätzlich durch einen Aushang im Schaukasten des Vereines zu laden. Der Schaukasten steht von der Dreisbachhalle, Hüttenweise 10.

Die Tagesordnung muss enthalten:

Bericht des Vorstandes

Bericht der Finanzprüfer und Entlastungsantrag

Bericht der Fachreferenten und des Fachwartes, Übungsleiter, Trainer

Neuwahlen

Beschlussfassung über gestellte Anträge

Verschiedenes

Anträge sind dem/der 1. Vorsitzenden bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auf Antrag mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls noch auf der Mitgliederversammlung verbindlich entschieden werden.

Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung des § 16, Absatz 2, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse ist von dem/der Schriftreferent/in eine Niederschrift anzufertigen, die auf Wunsch bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden muss.

Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftreferent/in zu unterschreiben.

§18 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neuwahlen finden in jedem Jahr für die Hälfte der Vorstandsmitglieder statt und zwar:

In den Jahren mit gerader Jahreszahl für:

a) den geschäftsführenden Vorstand

1. Finanzreferent/in
1. Jugendreferent/in

b) den erweiterten Vorstand

2. Vorsitzende/r
2. Schriftreferent/in
- Gerätewart/in
2. Beisitzer/in

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl für:

a) den geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzende/r
1. Schriftreferent/in
- sportlicher Leiter/in
1. Beisitzer/in

- b) den erweiterten Vorstand
 - 2. Finanzreferent/in
 - Pressereferent/in
 - Sozialreferent/in
 - 2. Jugendreferent/in

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in öffentlicher Abstimmung (Handerheben). Nur in folgenden Fällen ist die Wahl geheim (Stimmzettel):

- 1. wenn zwei und mehr Wahlvorschläge vorliegen
- 2. auf Antrag mit Zustimmung der Versammlung

Die Leitung der Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat das älteste anwesende Ehrenmitglied. Falls kein Ehrenmitglied anwesend ist, das älteste anwesende Mitglied. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet die/der 1. Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.

Wer zur Wahl vorgeschlagen ist und das Amt nicht annehmen kann, muss dies vor dem Wahlgang bekannt geben. Während der Wahlberatung und öffentlichen Abstimmung muss der Kandidat den Raum verlassen, wenn dies vom Wahlleiter gewünscht wird.

§19 Stimmrecht

Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar. Jugendliche Mitglieder haben dieses Recht nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Jugendarbeit und bei der Wahl der Jugendvertretung.

Ihre Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.

§20 Ehrungen

Für Ehrungen im Verein gelten die Ehrenordnung des DTB und des Siegerland-Turngaus, sowie die vereinsinterne Ehrenordnung.

Vereinsinterne Ehrungen erfolgen durch den Gesamtvorstand.

§21 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Änderung tritt erst bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse ist von dem/der Schriftreferent/in eine Niederschrift anzufertigen, die auf Wunsch bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden muss.

Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftreferent/in zu unterschreiben.

§22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern 4 Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben mitgeteilt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Haftpflicht

Jedes Mitglied des Vereins ist gemäß den Richtlinien der Deutschen Sporthilfe gegen Unfall versichert. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und sonstigen Schäden.

§24 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum.

Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Geschäftsabwicklung diese Daten benötigen wie Banken für den Einzug von Lastschriften, Briefdruckerei, Paket- und Briefzusteller und die netzwerkbezogenen Vereinsverwaltungssoftware.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit der Verein hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn zur Geltend-machung und Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen des Vereins zwingend erforderlich ist.

An- und Abmeldungen von Mitgliedern sind auch über das Internet möglich.

Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen

Der Vorstand veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos bei besonderen Ereignissen im Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung in den Medien. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Satzung in der jetzigen, abgeänderten Form wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2025 beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. 874 eingetragen.

gen. am 29.10.2025 Amtsgericht Siegen

Satzung Blatt 299 ff. der Akten